



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Firma
Liebherr-Werk Ehingen GmbH
Dr.-Hans-Liebherr-Straße 1
89584 Ehingen/Donau

Tübingen 08.07.2017

Name Herr Schwilgerle
Durchwahl 07071 757-3405
Aktenzeichen 46-12/3561.6-32
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):	
1705150094578	
IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02	
BIC: SOLADEST000	
Betrag:	1500,00 EUR

A U S N A H M E G E N E H M I G U N G :

I.

Der o.g. Firma werden auf Grund des § 70 Abs.1 Nr.1 und 2 StVZO für 10 von ihr hergestellte

Autokrane

(selbstfahrende Arbeitsmaschine nach § 2 Nr.17 FZV)

Typ: UTM 720
F.I.-Nr.: W092720 . . . EL05231 bis W092720 . . . EL05240
F.I.-Nr.:

Die jeweilige F.I.-Nr. ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kfz-Verkehr (a.a.S.) unter Befügung seines Dienststiegels einzutragen; bei Exportfahrzeugen für die Durchführung einer einmaligen Überführungsfahrt zu einem Grenzübergang oder Hafen vom Prüfer der Firma Liebherr, der die Verkehrssicherheitsprüfung vornimmt.

je eine Ausnahme von folgenden Vorschriften der StVZO genehmigt:

a) § 34 Abs.4 Nr.1a und b StVZO

Zulässige Achslast der Einzelachsen max.

12.000 kg

b) § 34 Abs.5 Nr.1 StVZO

Zulässiges Gesamtgewicht max.

24.000 kg

c) § 35b StVZO

Bei wahlweiser Anbringung der Hakenflasche vor der Stoßstange ist die Sicht des Fahrzeugführers durch die Seile der Hakenflasche (max. 4) geringfügig beeinträchtigt.

d) § 44 Abs.3 StVZO

Die vom ziehenden Fahrzeug aufzunehmende Mindeststützlast braucht nicht mehr als 150 kg betragen.

e) 49a Abs. 5 StVZO

Das Fahrzeug ist mit einem nach vorn wirkenden Arbeitsscheinwerfer ausgerüstet, der getrennt von den Schlussleuchten und der Kennzeichenbeleuchtung schaltbar ist. Das Einschalten ist jedoch nur im Oberwagenbetrieb möglich, der auf öffentlichen Straßen nicht zulässig ist.

f) § 49a Abs.7 StVZO

Es dürfen folgende rot-weiß schraffierte Warnanstriche bzw. -beklebungen angebracht sein: Jeweils seitlich am Auslegerkopf und an den vorderen und hinteren Schiebehölzern seitlich in retroreflektierender Ausführung.

g) § 51 Abs.4 StVZO

Das Fahrzeug ist wahlweise mit Spurhalteleuchten ausgerüstet.

h) § 51b StVZO

Das Fahrzeug kann wahlweise mit zwei zusätzlichen hinteren Umrissleuchten ausgerüstet werden. Die vorgeschriebenen roten Umrissleuchten befinden sich in den Mehrkammerleuchten zusammen mit den übrigen nach hinten wirkenden lichttechnischen Einrichtungen.

i) § 52 Abs.4 StVZO

Das Fahrzeug darf mit max. 4 Kennleuchten für gelbes Rundumlicht ausgerüstet sein.

Die Ausnahmegenehmigung gilt für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland.

Die Ausnahmegenehmigung gilt für den Hersteller und für den jeweiligen Fahrzeughalter, sofern die für den Halter zuständige Genehmigungsbehörde dem nicht widerspricht.

Im Bundesland Bayern ist die Genehmigung nur mit Zustimmung der für den jeweiligen Fahrzeughalter zuständigen Genehmigungsbehörde übertragbar.

Die Ausnahmegenehmigung ist unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs sowie der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Bedingungen oder Auflagen befristet bis zum 31.07.2029 unter den nachstehend genannten Nebenbestimmungen erfasst. Sie erlischt an diesem Tage oder mit Ihrem Widerruf.

Die Gültigkeit der Ausnahmegenehmigung ist an folgende Bedingungen gebunden:

1. Die Ausnahmegenehmigung ist nur gültig, wenn eine gültige Erlaubnis nach § 29 Abs.3 StVO erteilt wurde und mitgeführt wird.
2. Diese Ausnahmegenehmigung ist nur gültig, wenn Versicherungsschutz nach dem Pflichtversicherungsgesetz für das mit Ausnahmegenehmigung am Verkehr teilnehmende Fahrzeug vorliegt. Diese ist mitzuführen.
Diese Ausnahmegenehmigung wird ungültig, sobald die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nicht mehr besteht oder wenn bei Wechsel des Versicherers vom Genehmigungsinhaber gegenüber der für ihn zuständigen Genehmigungsbehörde keine Becheinigung nach Satz 1 beigebracht wird.

Die Ausnahmegenehmigung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die Bedienungsanleitung für den Autokran ist zu beachten.
Vor einer Fahrt auf öffentlichen Straßen müssen:

- a) Der Teleskopausleger bis zur Endlage eingefahren sein,
 - b) der Oberwagen in Fahrtrichtung gestellt und formschlüssig mechanisch gegen Verdrehen gesichert, der Ausleger auf dem vorgesehenen Auflagebock abgelegt und mechanisch oder hydraulisch vor unbeabsichtigtem Ausfahren oder Abheben gesichert sowie die Schlebehölme der vorderen und hinteren Abstützungen eingefahren und mechanisch gesichert sein;
 - c) die Teller der Stützfüße in die vorgesehene Position innerhalb der Fahrzeugkontur eingeschoben und dort mechanisch verriegelt und gesichert werden,
 - d) die ggf. im Arbeitseinsatz benötigte Zusatzausrüstung wie z.B. Klappspitze, Hakenflasche, Zusatzballast, Seilwinde, o.ä. entsprechend dem jeden Fahrzeug zu geordneten Belblatt (Anlage zur Zulassungsbescheinigung Teil I) an den vorgesehenen Stellen gem. § 30c Abs.1 StVZO sicher befestigt bzw. abgebaut und getrennt transportiert werden,
 - e) die hydraulische Blockierung der Achsen frei sein und die Druckeinstellung der hydropneumatischen Federung der vom Hersteller abgegebenen Niveaueinstellung für Straßenfahrt entsprechen,
 - f) die Oberwagenkabine unbesetzt sein,
 - g) die wahlweise eingebaute Fremdkraftlenkung der Achse 2 mechanisch blockiert,
 - h) der Antrieb der Achse 1 abgeschaltet und
 - i) die Arbeitsscheinwerfer ausgeschaltet sein.
2. Öffentliche Straßen dürfen außerhalb von Baustellen nur ohne Last befahren werden.
3. Der Auslegerkopf ist an beiden Seiten durch rot-weiße retroreflektierende Schrägschraffierung und gelben Seitenmarkierungsleuchten zu kennzeichnen (§ 30c und § 49a Abs.7 StVZO).
4. Eine Hakenflasche darf nur dann vorn mitgeführt werden, wenn sie der für dieses Fahrzeug festgelegten Standardgröße und Ausführung entspricht (vgl. Betriebsanleitung), maximal 4-fach eingeschert ist und mit der hierfür vorgesehenen Öse an der vorderen Abschleppkupplung eingehängt und festgezogen wurde.
5. Es müssen mindestens 2 Unterlegkeile mitgeführt werden.
6. Bei Bereifung mit Reifen der Größe 385/95 R25 170 E beträgt die Höchstgeschwindigkeit max. 75 km/h.
7. Bei wahlweiser Ausrüstung des Fahrzeugs mit einer Anhängerkupplung darf hinter dem Autokran nur ein Anhänger zur Beförderung von eigenem Zubehör des ziehenden Autokranks mitgeführt werden.
Sofern es sich um einen Starrdeichselanhänger (Zentralachsanhänger) handelt, darf die statisch abzustützende Last der Zugöse 150 kg nicht unterschreiten und die Schwerpunktshöhe der Ladung darf max. 700 mm über der Anhängerkupplung (Mitte Kupplungsmaul) des Autokranks liegen.
Soll der Autokran mit einem Anhänger in den Verkehr kommen, ist für den Autokranzug bei der für den Halter zuständigen Genehmigungsbehörde eine zusätzliche Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO bezüglich der Abweichung von § 34 Abs.6 Nr.5 StVZO (Zuggesamtgewicht) und ggf. von § 32 Abs.4 Nr.3 StVZO (Züglänge), § 32d StVZO (Kurvenlaufverhalten) sowie eine Erlaubnis nach § 29 Abs.3 StVO einzuholen.

8. Auf der Ausnahmegenehmigung muss der a.a.S. unter Beifügung seines Dienstsiegels (bei Exportfahrzeugen zur Durchführung einer einmaligen Überführungsfahrt zu einem Grenzübergang oder Hafen der Verkehrssicherheitsprüfer der Firma Liebherr) die jeweilige F.I.-Nr. auf Seite 1 eingetragen haben.
Außerdem muss die Ausnahmegenehmigung auf der letzten Seite mit Original-Dienstsiegel des Regierungspräsidiums versehen sein.
Diese Original-Ausfertigung der Ausnahmegenehmigung oder eine beglaubigte Kopie hiervon ist vom Fahrzeugführer mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
9. Wird der jeweilige Autokran im Bereich der Bundesrepublik Deutschland zugelassen, hat der betreffende Fahrzeughalter die Ausnahmegenehmigung der zuständigen Kfz-Zulassungsbehörde vorzulegen. Die Ausnahmegenehmigung ist von der Zulassungsbehörde erst dann wieder auszuhändigen, wenn sie unter Angabe von Datum und Aktenzeichen in den Fahrzeugpapieren vermerkt ist, der Halter die an die Ausnahmegenehmigung geknüpften Auflagen und Bedingungen durch Unterschriftsleistung anerkannt und die Versicherungsbescheinigung gemäß Ziffer 2 der Bedingungen vorgelegt hat.

Hinweise

an Kontrollorgane: Bei Verstößen gegen diese Ausnahmegenehmigung ist die für den Fahrzeughalter zuständige Genehmigungsbehörde zu benachrichtigen.

an den Genehmigungsinhaber:

Wenn Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Verkehr ohne erforderliche Erlaubnis (§ 29 Abs. 3 StVO) durchführen, gegen die Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) dieser oder einer anderen Ausnahmegenehmigung (§ 70 StVZO) verstößen oder in sonstiger Weise Ihrer Halterverantwortung (§ 31 StVZO) zuwiderhandeln, müssen Sie damit rechnen, dass erteilte Ausnahmegenehmigungen widerrufen und für einen angemessenen Zeitraum keine Ausnahmegenehmigungen mehr erteilt werden.

Änderungen nach § 13 FZV sind unverzüglich der Zulassungsbehörde, bei ausländischen Fahrzeugen der Genehmigungsbehörde mitzutellen.

Vor Erneuerung, Verlängerung, Änderung oder Ergänzung der Ausnahmegenehmigung ist durch ein Gutachten eines a.a.S. nachzuweisen, dass das Fahrzeug und insbesondere die Auflagen und Bedingungen dieser Ausnahmegenehmigung noch dem Stand der Vorschriften sowie der Technik entsprechen oder den technischen Änderungen angepasst werden müssen. Anträge auf Erneuerung, Verlängerung, Änderung oder Ergänzung sind rechtzeitig bei der für den Halter zuständigen Genehmigungsbehörde zu stellen.

Rechtsbehelf: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13 in 72488 Sigmaringen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle des Gerichts gegen das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen, erhoben werden.

II.

Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung wird gemäß Nr.255 des Gebührentarife für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebTSt) eine Gebühr von 1500,00 € angesetzt.



Schwägerle